



Titel: Beantragung von Fördergeldern über den LJPL

Erstellt für die LMJ NRW:	Geprüft: Fachbereich LMJ NRW	Genehmigt: Vorstandssitzung
Beauftr. Christoph Stein	Jörg Holland-Moritz.	Vorsitzender Dietmar Anlauf
Datum: 03.03.2009	Datum: 26.03.09	Datum: 27.03.09

Die Arbeits- und Prüfanweisung beschreibt die „Beantragung von Fördermaßnahmen“ nach den Richtlinien des Landesjugendplans NRW.

Folgende Arten von Förderanträgen können gestellt werden:

1. Bildungsmaßnahmen
2. Fortbildungsmaßnahmen
3. Jugendferienmaßnahmen
4. Planung- und Leitungsaufgaben
5. Projekte nach den Einzelförderrichtlinien des Landesjugendplans NRW
6. Förderung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen nach dem Sonderurlaubsgesetz

Internetabrechnungsverfahren

Die Anträge der Kreismusikjugend müssen bis zum 15. September des Vorjahres unter <http://www.lmj-nrw.de> unter Landesmusikjugend - Antragstellung über das Internetabrechnungsverfahren bei der Landesmusikjugend NRW beantragt werden. Der erforderliche Zugangscode ist bei der LMJ NRW zu beantragen. Zur Beantragung von Förderungen nach dem LJPL steht eine entsprechende Eingabemaske zur Verfügung. (Außer 5. Einzelförderrichtlinien LJPL und 6. Ausgleich Sonderurlaub)

Schriftliche Anträge bei der LMJ NRW

- Projekte nach den Einzelförderrichtlinien des Landesjugendplans NRW
- Förderung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen nach dem Sonderurlaubsgesetz

Die entsprechenden Antragsunterlagen sind im Vorfeld bei der LMJ NRW anzufordern.

Antragsanforderungen und -modalitäten

Bei allen Förderanträgen gilt, dass die Antragsangaben realistisch sein müssen. Überhöhte Anträge ziehen eine Kürzung der Zuwendung in den Folgejahren nach sich.

Bei den Bildung- und Fortbildungsveranstaltungen (Internats- Wochenend- und Tagesveranstaltungen), sowie den Ferienfreizeiten findet eine Förderung nach Teilnehmertagen statt, welche prozentual gem. Zuwendungsbescheid der LMJ NRW gewährt wird.



Titel: Beantragung von Fördergeldern über den LJPL

Bei den Bildung- und Fortbildungsveranstaltungen (Kurzveranstaltungen) findet eine Pauschalförderung statt, welche prozentual gem. Zuwendungsbescheid der LMJ NRW gewährt wird.

Bei den Planungs- und Leitungsausgaben gilt die Festbetragsfinanzierung. Der Zuwendungsbetrag errechnet sich aus bis zu 100% der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Höchstens jedoch den von der LMJ NRW gewährten Förderbetrag gem. Zuwendungsbescheid.

Bei den Projekten nach den Einzelförderrichtlinien des Landesjugendplans NRW gilt die Anteilsfinanzierung. Der Zuwendungsbetrag errechnet sich aus bis zu 70% der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Höchstens jedoch den von der LMJ NRW gewährten Förderbetrag gem. Zuwendungsbescheid.

Bei unbezahlttem Sonderurlaub gilt der Bruttoverdienstausfall (ohne Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile) als Berechnungsgrundlage. Von diesem Betrag werden bis zu 79% (Stand 2008) als Ausgleich gewährt.